

21.11.97

Unterrichtung

durch das
Europäische Parlament

Legislative EntschlieÙung mit der Stellungnahme des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Rates über den Abschluß des Abkommens in Form eines Briefwechsels zur Änderung des Abkommens über die Zusammenarbeit in der Seefischerei zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Islamischen Republik Mauretanien

Zugeleitet mit Schreiben des Generalsekretärs des Europäischen Parlaments - 032713 - vom 17. November 1997. Das Europäische Parlament hat die EntschlieÙung in der Sitzung am 6. November 1997 angenommen.

Legislative Entschließung mit der Stellungnahme des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Rates über den Abschluß des Abkommens in Form eines Briefwechsels zur Änderung des Abkommens über die Zusammenarbeit in der Seefischerei zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Islamischen Republik Mauretanien (KOM(97)0263 - C4-0421/97 - 97/0158(CNS))

(Verfahren der Konsultation)

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an den Rat KOM(97)0263 - 97/0158(CNS)⁽¹⁾,
 - unter Hinweis auf von Artikel 228 Absatz 2 des EG-Vertrags,
 - vom Rat gemäß Artikel 43 in Verbindung mit Artikel 228 Absatz 3 Unterabsatz 1 des EG-Vertrags konsultiert (C4-00421/97),
 - unter Hinweis auf seinen Beschluß vom 28. November 1996 zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Rates über den Abschluß eines Abkommens über die Zusammenarbeit in der Seefischerei zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Islamischen Republik Mauretanien und zur Festlegung von Durchführungsbestimmungen zu diesem Abkommen⁽²⁾, wonach Artikel 228 Absatz 3 Unterabsatz 2 des EG-Vertrags als Rechtsgrundlage herangezogen werden sollte,
 - nichtsdestoweniger der Ansicht, daß die vorgesehenen Änderungen dieses Abkommens nicht von der Art sind, daß sie eine Zustimmung des Europäischen Parlaments in jedem Falle erforderlich machen, da nicht davon auszugehen ist, daß diese Änderungen "erhebliche finanzielle Folgen" gemäß der obengenannten Bestimmung des EG-Vertrags haben,
 - gestützt auf Artikel 90 Absatz 7 seiner Geschäftsordnung,
 - in Kenntnis des Ausschusses für Fischerei sowie der Stellungnahmen des Ausschusses für Recht und Bürgerrechte, des Ausschusses für Entwicklung und Zusammenarbeit und des Haushaltsausschusses (A4-0303/97),
1. billigt die Änderung des Abkommens;
 2. gibt bekannt, daß die Billigung dieses Vorschlags nichts daran ändert, daß es den in seinem obengenannten Beschluß vom 28. November 1996 geäußerten Standpunkt beibehält, in dem es die Auffassung vertrat, daß die angemessene Rechtsgrundlage für den Abschluß des am 20. Juni 1996 paraphierten Abkommens über die Zusammenarbeit in der Seefischerei zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Islamischen Republik Mauretanien gemäß den Bestimmungen von Artikel 43 in Verbindung mit Artikel 228 Absatz 3 Unterabsatz 2 des EG-Vertrags die Zustimmung des Europäischen Parlaments erforderte;
 3. beauftragt seinen Präsidenten, diese Stellungnahme dem Rat und der Kommission sowie den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten und der Islamischen Republik Mauretanien zu übermitteln.

⁽¹⁾ ABl. C 203 vom 03.07.1997, S. 12.

⁽²⁾ ABl. C 380 vom 16.12.1996, S. 19.